



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Prof. Dr. Heiner Dunckel und Martin Habersaat
(SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Verbesserung der Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter an Hochschulen - TV-Stud

Vorbemerkung:

Unter der Überschrift „Keine Ausnahme! Für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter“ setzt sich eine bundesweite Petition für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter ein. Dabei geht es um Tarifverträge für studentische Beschäftigte an den Hochschulen, und damit um a) die Anbindung an die Lohnsteigerungen des Tarifvertrags der Länder, um b) das Ende von Kettenbefristungen, um c) Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und um d) demokratische Teilhabe in Personalräten.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeitsbedingungen für studentische Beschäftigte an den Hochschulen in Schleswig-Holstein im Allgemeinen und in Bezug auf die Punkte a - d (siehe Vorbemerkung) im Speziellen?

Antwort:

Zunächst ist festzustellen, dass Studentische Hilfskräfte (SHK) und Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK) nicht unter den Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes fallen. Für die in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) organisierten Länder werden die Arbeitsbedingungen in der Richtlinie der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 (geändert durch Beschluss der 8./2015 Mitgliederversammlung der TdL vom 19. bis 21. Mai 2015) ergänzt um die jeweiligen Tarifänderungen vorgegeben. In dieser legt die TdL u.a. die Beträge für die Entlohnung der Hilfskräfte in Form von Höchstbeträgen fest. Die tatsächliche Vergütung kann darunterliegen, darf aber den Mindestlohn nicht unterschreiten.

Neben den allgemeingültigen Ausführungen regelt das Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG S.-H.) in § 75 MBG die Vertretung der nichtständig Beschäftigten im Hochschulbereich, deren Arbeitsverträge von vornherein auf weniger als ein Jahr begrenzt sind. Hiervon erfasst werden auch die SHK. „Kettenbefristungen“ sind nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz bis zu insgesamt sechs Jahren zulässig - das ist ein Jahr mehr als die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss. Die Arbeitsbedingungen für studentische Hilfskräfte sind in der o.g. Richtlinie beschrieben, die konkreten Arbeitsbereiche, in denen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden können, regelt § 69 HSG. Die Tätigkeiten sind danach Dienstleistungen in Forschung und Lehre bzw. studentische Tutorien. Mit dem Entwurf der HSG-Novelle soll dieses konkretisiert und erweitert werden dahingehend, dass die Tätigkeiten genauer umschrieben und mit dem ausdrücklichen Erfordernis versehen werden, dass die Studierenden dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder die Tätigkeit als fachlich vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann. Die Landesregierung sieht diese Möglichkeiten vor allem unter dem Aspekt, Studierenden Verdienstmöglichkeiten zu schaffen bzw. zu sichern.

2. Wie beurteilt die Landesregierung den Wunsch dieser studentischen Beschäftigten nach einer Aufnahme in den TV-L - Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder oder hilfsweise nach einem TV-Stud?

Antwort:

Ein Wunsch Studierender in Schleswig-Holstein nach einem eigenen Tarifvertrag war bislang nicht unmittelbar an die Landesregierung herangetragen worden. Im Rahmen der Anhörung zur HSG-Novelle wird in zwei Stellungnahmen die Anwendung der tariflichen Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und technischem Betriebsdienst gefordert. Dieses würde nach Auffassung der Landesregierung allerdings dazu führen, dass vor allem deutlich weniger Studierende, aber auch weniger wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden könnten. Das entspricht nicht den Zielen der Landesregierung.

3. Wird die Landesregierung in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Forderung nach einem TV-Stud unterstützen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Sind der Landesregierung die Tarifvertragssituation studentischer Beschäftigter an Hochschulen und der Verhandlungsstand dazu in anderen Ländern bekannt? Wenn ja, wird um eine Übersicht gebeten.

Antwort:

In Berlin gibt es einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV-Stud III), der ab 1. August 2018 in Kraft getreten ist. In den übrigen Bundesländern gibt es keine Tarifverträge. Bei den in der TdL organisierten Ländern (alle Bundesländer ohne Hessen) gilt die TdL-Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Auch in Hessen sind die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte mittels einer Arbeitgeberrichtlinie festgelegt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass der Stundensatz der Hochschulen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Bachelorabschluss durchschnittlich bei 10,00 € und mithin nur knapp über dem Mindestlohn liegt?

Antwort:

Die Höchstsätze nach TdL-Richtlinie liegen ab dem Sommersemester 2021 von 11,05 € (studentische Hilfskräfte) bis 17,44 € (wissenschaftliche Hilfskräfte).

6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Studierende nach Abschluss ihres Bachelor-Studiums ihr studentisches Beschäftigungsverhältnis an ihren Hochschulen verlieren, weil sie fortan für die Hochschule teurer wären? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung diese Fälle?

Antwort:

Einzelfälle sind der Landesregierung nicht bekannt.